



Beamtenversorgung

Beamtenversorgung – so behalten Sie den **Überblick:**

Eckpunkte der Beamtenversorgung	5
Die Versorgung des Beamten auf Widerruf bei Dienstunfähigkeit und Tod	6
Die Versorgung des Beamten auf Probe bei Dienstunfähigkeit und Tod	8
Die Versorgung des Beamten auf Lebenszeit bei Dienstunfähigkeit und Tod	10
Die Versorgung des Beamten auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze	12
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	14
Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	16
Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit	18
Übersicht über die Versorgungsabschlüsse	20
Anhebung der Pensionsaltersgrenze bei Beamten/-innen des Bundes ab 2012	21
Übersicht der Ruhegehaltssätze für Beamte und Witwen/Witwer	22
Entwicklung des Ruhegehalts für Beamte und Witwen/Witwer	23
Versorgungsbezüge und Hinzuverdienst	24
Allgemeine Hinzuverdienstregelung	25
Hinzuverdienstregelung bei Dienstunfähigkeit	26
Regelungen zur Altersteilzeit	27
Die Versorgung der Beamten in den neuen Bundesländern	28
Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	30

Sie sind Beamter,

und deshalb unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ihr Dienstherr sorgt im Rahmen seiner „Alimentationspflicht“ für Ihre Absicherung im Alter und bei Dienstunfähigkeit und die Ihrer Hinterbliebenen. Einzelheiten hierzu regelt das Beamtenversorgungsgesetz, welches für Beamte und Richter des Bundes gilt.

Diese Broschüre skizziert nur die Systematik der Versorgung für Beamte des Bundes. Für Beamte der Länder und der Kommunen gelten das Beamtenversorgungsgesetz und damit die nachfolgenden Ausführungen nur noch grundsätzlich, soweit es nicht durch neues Landesrecht abgelöst worden ist. Mit der Föderalismusreform sind die Länderregierungen ermächtigt, eigene Regelungen zur Besoldung und Versorgung zu erlassen.

Dies ist in vielen Bundesländern bereits geschehen. Das Beamtenverhältnis ist keineswegs so sicher und unantastbar wie vielfach in der Öffentlichkeit proklamiert. Die Versorgung des Beamten wird im Allgemeinen gerade in jungen Jahren absolut überschätzt. Das Ausmaß von Schutz und Fürsorge ist ganz entscheidend vom jeweiligen Beamtenstatus abhängig. Während „Beamte auf Widerruf“ kaum Ansprüche auf Versorgung geltend machen können, haben „Beamte auf Probe“ zumindest einen eingeschränkten Versorgungsanspruch. „Beamte auf Lebenszeit“ verfügen über einen Versorgungsanspruch, wenn sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren nachweisen können.

Insbesondere durch die Reformen der letzten Jahre (Dienstrechtsreformgesetz 1997, Versorgungsreformgesetz 1998, Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsab-

schläge, Versorgungsänderungsgesetz 2001 und zuletzt durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009) sind gravierende Verschlechterungen bei der Beamtenversorgung eingeführt worden. In den neuen Bundesländern gibt es außerdem weitere Einschränkungen bei der Versorgung durch die Besonderheit, dass die bis zum 02.10.1990 zurückgelegten Vordienstzeiten grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht bei der Beamtenversorgung angerechnet werden. Wollen Sie genau wissen, wie Ihre derzeitige und zukünftige Versorgungssituation ist?

Wir berechnen Ihre Versorgung

Die bestehenden Versorgungslücken können Sie dann bequem durch eine private Vorsorge mit der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung schließen.

Eckpunkte der Beamtenversorgung

Ruhegehalt

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen:

- ✓ Dienstunfähigkeit durch Freizeitunfall/Krankheit
- ✓ Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (i. d. R. 67. Lebensjahr/bestimmte Beamtengruppen 62. Lebensjahr)
- ✓ Erreichen der Antragsaltersgrenze für Verwaltungsbeamte (frühestens 63. Lebensjahr)

Unfall-Ruhegehalt

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen:

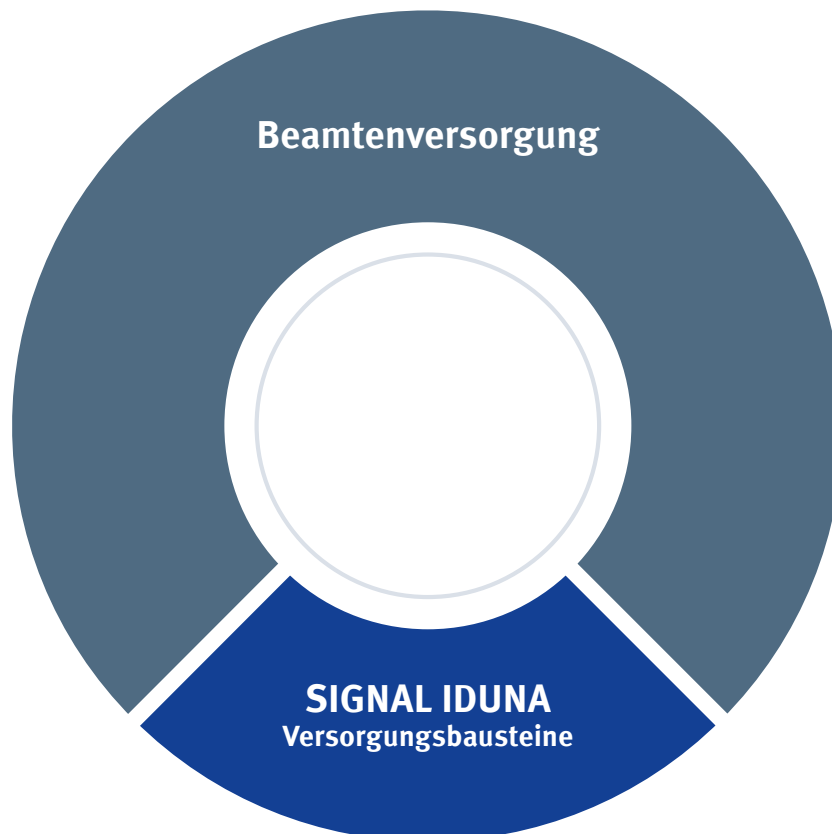
- ✓ Dienstunfähigkeit durch Dienstunfall

Witwen- und Waisengeld

Bei:

- ✓ Tod des Beamten oder Ruhestandsbeamten

Achtung: Das Höchstruhegehalt von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Bezüge wird erst nach 40 Dienstjahren erreicht.



Die Versorgung des Beamten auf Widerruf bei Dienstunfähigkeit und Tod

Als Beamter auf Widerruf gilt, wer sich in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf befindet. Das sind:

- Beamtenanwärter in der Ausbildung für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst sowie
- Referendare in der Ausbildung für den höheren Dienst

Kein Anspruch auf Ruhegehalt

Der Beamte auf Widerruf hat grundsätzlich keine Versorgungsansprüche. Er wird niemals in den Ruhestand versetzt, sondern aus dem Öffentlichen Dienst entlassen. Sein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis führt lediglich zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Nachversicherung soll der Beamte so gestellt werden, als hätte während des Beamtenverhältnisses ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden. Die Nachversicherung gilt als Zeit einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Dienstunfall: Unterhaltsbeitrag

Weder Dienstunfähigkeit durch Dienstbeschädigung noch Krankheit oder Freizeitunfall führen zur beamtenrechtlichen Versorgung. Lediglich bei einem Dienstunfall, der zur Entlassung aus dem Öffentlichen Dienst führt, besteht Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag für die Dauer der durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung.

Der Unterhaltsbeitrag beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66 \frac{2}{3} \%$ der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die nach der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst gezahlt würden. Dabei ist das Grundgehalt nach der bis zur Altersgrenze erreichbaren Stufe zugrunde zu legen. Bei nicht völliger Erwerbsunfähigkeit (z. B. 50 %) wird der Unterhaltsbeitrag anteilig gewährt (also 50 % von $66 \frac{2}{3} \%$). Der Unterhaltsbeitrag wird nur gezahlt, solange eine mindestens 20 %ige Erwerbsbeschränkung vorliegt.

Hinterbliebenenversorgung

Bei Tod des Beamten auf Widerruf besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Ist der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles gestorben, richtet sich die Hinterbliebenenversorgung in Form eines Unterhaltsbeitrages nach den allgemeinen Prozentsätzen der Hinterbliebenenversorgung. War der Tod nicht Folge eines Dienstunfalles, liegt es im Ermessen des Dienstherrn, ob und wieviel Unterhaltsbeitrag gezahlt wird.

Was zahlt die gesetzliche Rentenversicherung?

Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Regelfall nicht zu erwarten, da die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten durch die Nachversicherung nicht erfüllt wird. Im Gegensatz zum versicherungspflichtigen Auszubildenden, der ab dem ersten Tag seiner Beschäftigungszeit zumindest Versicherungsschutz beim

Arbeitsunfall genießt, geht der Anwärter/Referendar leer aus. Der Dienstunfall dieses Personenkreises wird auch durch eine eventuelle Nachversicherung nicht zum Arbeitsunfall¹. Das bedeutet, dass die Wartezeit aufgrund eines Arbeitsunfalles nicht (vorzeitig) erfüllt ist.

Die Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente ist auch dann erfüllt, wenn unabhängig von der Ursache die volle Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (auch Schulausbildung) eintritt und in den letzten 2 Jahren mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge (auch durch Nachversicherung) gezahlt worden sind. Das bedeutet, dass im ersten Jahr der Ausbildung überhaupt kein Versicherungsschutz besteht.

Ab dem zweiten Ausbildungsjahr würde eine Erwerbsminderungsrente aufgrund der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Dies setzt allerdings eine ganz erhebliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit voraus und kommt bei weniger schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht zum Tragen. Im Übrigen reicht die Erwerbsminderungsrente aufgrund geringen Nachversicherungseinkommens in jungen Jahren und den Rentenabschlägen bei weitem nicht für den finanziellen Bedarf in einer solchen Notlage aus.

Die Versorgung des Beamten auf Widerruf bei Dienstunfähigkeit oder Tod

	bei Dienstunfähigkeit	bei Tod
Durch Krankheit oder Freizeitunfall	Keine Versorgung	Keine Hinterbliebenenversorgung
Durch Dienstbeschädigung	Keine Versorgung	Keine Hinterbliebenenversorgung
Durch Dienstunfall	Unterhaltsbeitrag bei mindestens 20%iger Erwerbsbeschränkung	Unterhaltsbeitrag

Fazit

Für Beamte auf Widerruf bestehen völlig unzureichende Versorgungsansprüche.

Unsere Empfehlung für Beamte auf Widerruf:

- Absicherung des Unfallrisikos (Dienst- und Freizeitunfall)
- Absicherung des Risikos der Dienstunfähigkeit (Krankheit oder Unfall)
- Frühzeitiger Aufbau einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versorgung des Beamten auf Probe bei Dienstunfähigkeit und Tod

Als Beamter auf Probe gilt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat und sich in der Probezeit befindet, die vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit zurückzulegen ist. Endet die Probezeit vor dem 27. Lebensjahr, so bleiben Beamte die vor dem 12.02.2009 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, bis zum 27. Lebensjahr im Beamtenverhältnis auf Probe.

Ruhestand nur bei Dienstunfall und Dienstbeschädigung

Der Beamte auf Probe verfügt lediglich über eingeschränkte Ansprüche auf Versorgung.

Nur bei **Dienstunfähigkeit aufgrund einer Dienstbeschädigung oder durch Dienstunfall** wird er in den Ruhestand versetzt. Dienstunfähigkeit liegt bei dauerhafter Unfähigkeit zur Erfüllung dienstlicher Pflichten infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte vor. Eine **Dienstbeschädigung** liegt vor, wenn sich der Beamte ohne grobes Eigenverschulden im Dienstbereich eine Verwundung oder sonstige Beschädigung zuzieht, die zur Krankheit bzw. Dienstunfähigkeit führt. Als **Dienstunfall** gilt ein durch äußere Einwirkung verursachtes Unglück, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren wird er in den Ruhestand versetzt und erhält ein Ruhegehalt auf der Grundlage seiner Besoldung. Hier wird die „Erfahrungsstufe“ zugrunde gelegt, die er bis zur Altersgrenze hätte erreichen können. Das Ruhegehalt hat in jedem Fall die Höhe der Mindestversorgung.

Bei **Dienstunfähigkeit durch Freizeitunfall/Krankheit** erfolgt in der Regel die Entlassung aus dem Öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Ruhegehalt. Der Beamte auf Probe wird dann vom Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. In besonderen Ausnahmefällen kann der Beamte auch in den Ruhestand versetzt werden. Hier ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, die sich an den Umständen des Einzelfalles orientiert; es gelten strenge Maßstäbe (Würdigkeit/Bedürftigkeit/Art der Erkrankung). Führt die Ermessensentscheidung dazu, dass der Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt wird, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt bzw. einen Unterhaltsbeitrag.

Höhe des (Dienst-) Unfallruhegehalts

Der Beamte erhält pro Ruhegehaltfähigem Jahr 1,875 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei der Berechnung sind zwei Besonderheiten zu beachten:

1. Dem Beamten wird zusätzlich eine sogenannte „Zurechnungszeit“ gewährt (siehe Seite 18)
2. Der „normale“ Ruhegehaltssatz wird um 20 %-Punkte erhöht

Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66 \frac{2}{3} \%$ und höchstens 75 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der individuellen Besoldungsgruppe. Ist der Dienstunfall bei erhöhter Lebensgefahr unter Einsatz des eigenen Lebens eingetreten und ist die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % beschränkt, wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt gezahlt.

Höhe der Hinterbliebenenversorgung bei Dienstunfall

Die Witwenversorgung beträgt 60 %, die Waisenversorgung für jedes waisengeldberechtigende Kind 30 % des Unfallruhegehalts. Die Gesamthinterbliebenenversorgung darf das Unfallruhegehalt nicht übersteigen. Ergibt sich bei mehreren Angehörigen insgesamt ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge anteilig gekürzt. Dadurch entstehen bei mehreren versorgungsberechtigten Angehörigen besonders hohe Versorgungslücken.

Was zahlt die gesetzliche Rentenversicherung?

Vergleichbar mit dem Beamten auf Widerruf besteht auch bei Beamten auf Probe im Falle der Nachversicherung unter Umständen ein Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Erwerbsminderungsrente würde unabhängig von der Ursache dann gezahlt, wenn die Erwerbsunfähigkeit innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (auch Schulausbildung) eintritt. Durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung würde die zweite wichtige Voraussetzung, das Vorliegen von 12 Pflichtbeiträgen in den letzten 24 Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall, auf jeden Fall erfüllt sein. Auch hier ist die Rentenhöhe für den Fall der Erwerbsunfähigkeit in der Regel nicht ausreichend.

Die Versorgung des Beamten auf Probe bei Dienstunfähigkeit oder Tod

	bei Dienstunfähigkeit	bei Tod
Durch Krankheit oder Freizeitunfall	Kein Rechtsanspruch auf Versorgung (Unterhaltsbeitrag ¹)	Kein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung (Unterhaltsbeitrag ¹)
Durch Dienstbeschädigung	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld
Durch Dienstunfall	Unfall-Ruhegehalt	Unfall-Witwen-/Waisengeld

¹Kann-Bestimmung

Fazit

Für Beamte auf Probe sind die Versorgungsansprüche bei Dienstunfall und Dienstbeschädigung zwar besser als beim Beamten auf Widerruf, bei Freizeitunfall/Krankheit besteht aber nach wie vor überhaupt kein Rechtsanspruch auf Versorgung.

Unsere Empfehlung für Beamte auf Probe:

- Absicherung des Unfallrisikos (Dienst- und Freizeitunfall)
- Absicherung des Risikos der Dienstunfähigkeit (Krankheit oder Unfall)
- Frühzeitiger Aufbau einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versorgung des Beamten auf Lebenszeit bei Dienstunfähigkeit und Tod

Beamter auf Lebenszeit wird, wer dauernd die Aufgaben als Beamter wahrnehmen soll. Für Beamte, die vor dem 12.02.2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, ist die Ernennung frühestens ab dem 27. Lebensjahr möglich.

Für alle späteren Berufungen ist die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit auch vor dem 27. Lebensjahr möglich. Dafür wird grundsätzlich eine dreijährige Probezeit vorausgesetzt. Der Beamte auf Lebenszeit wird bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, dadurch hat er Anspruch auf Ruhegehalt.

Bei Dienstunfähigkeit durch Freizeitunfall/Krankheit gilt das erst nach einer Wartezeit von fünf Jahren (vorher würde er aus dem Öffentlichen Dienst entlassen). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Dienstunfähigkeit durch Dienstbeschädigung oder Dienstunfall eingetreten ist.

Höhe des Ruhehaltes

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat unter anderem die Höhe der Versorgung neu geregelt und sieht eine Absenkung des Ruhegehalts im Alter um insgesamt 4,33 % vor. Die Höchstversorgung wird dadurch von 75 % auf 71,75 % reduziert. Dies geschah ab dem 01.01.2003 in insgesamt 8 Schritten mittels Anpassungsfaktoren über eine Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Im Bundesbereich ist bereits die 8. Anpassung erfolgt, sodass der Höchstsatz von 71,75 % (1,79375 % pro Dienstjahr) nach 40 Dienstjahren zur Anwendung kommt. Bei Dienstunfall bleibt es allerdings beim Höchstsatz von 75 % (1,875 % pro Dienstjahr).

Die **ruhegehaltfähigen Dienstjahre** werden bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit um die sogenannte „Zurechnungszeit“ erhöht. Die Zeitspanne zwischen dem tatsächlichen Zeitpunkt der „Zurruhesetzung“ und dem 60. Lebensjahr wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Teil hinzugerechnet. Ohne diese fiktive Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit würden gerade jüngere in den Ruhestand versetzte Beamte zu erheblich geringeren Ruhegehaltssätzen kommen und damit nur eine niedrige Pension erhalten.

Bei der **Zurechnungszeit** haben sich in den letzten Jahren die Berechnungsgrundlagen mehrfach geändert. Zur Zeit gilt die Regelung nach dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 01.01.2001, nach dem die Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit – die nicht auf einen Dienstunfall beruht – zwei Drittel

der Zeit vom Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr beträgt (siehe auch Seite 18).

Die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** errechnen sich grundsätzlich nur aus der erreichten Besoldungsstufe. Eine fiktive Berechnung des Ruhegehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe erfolgt nur bei Dienstunfällen. **Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** müssen seit dem Einbau der jährlichen Sonderzahlung zum 01.07.2009 und der allgemeinen Stellenzulage in die Besoldungsgrundgehälter um den Faktor 0,9901 gekürzt werden (siehe auch Seite 14).

Der „normale“ Ruhegehaltssatz beträgt mindestens 35 % der individuellen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsabhängige **Mindestversorgung**) oder – wenn es für den Beamten günstiger ist – 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 zuzüglich eines Betrages von 30,68 Euro (amtsunabhängige Mindestversorgung).

Beim Unfall-Ruhegehalt wird der „normale“ Ruhegehaltssatz um 20 Prozentpunkte erhöht; mindestens beträgt er aber 66 2/3 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der individuellen Besoldungsgruppe, wobei dieser Betrag nicht hinter 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 zurückbleiben darf.

Das Ruhegehalt eines Bundesbeamten vermindert sich noch um den Abzug für Pflegeleistungen gem. § 50 f BeamtVG (2020: 1,525 Prozentpunkte).

Höhe der Hinterbliebenenversorgung

Bei **Tod durch Dienstunfall** erhält die Witwe/der Witwer 60 %, die Waise 30 % des Unfall-Ruhegehaltes. Die gesamte Hinterbliebenenversorgung darf das Unfall-Ruhegehalt des Beamten nicht übersteigen, bei mehreren Angehörigen entstehen dadurch besonders hohe Versorgungslücken.

Bei **Tod durch Freizeitunfall/Krankheit** muss auch für die Hinterbliebenenversorgung die Wartezeit erfüllt sein. Eine Witwe/ein Witwer hat Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Die Höhe des Witwengeldes beträgt seit dem 01.01.2002 nur noch

55 % des Ruhegehaltes, wenn die Ehe ab dem 01.01.2002 geschlossen wird oder wenn beide Ehegatten am 01.01.2002 unter 40 Jahre alt waren. Witwen/Witwer, deren Ehe bereits 2001 bestand und die (oder deren verstorbener Ehegatte) am 01.01.2002 40 Jahre alt waren, erhalten weiterhin 60 % Witwengeld. Witwen/Witwer, die unter die 55 %-Regelung fallen, erhalten als sozialen Ausgleich für 36 Monate Kindererziehung (erstes Kind) einen Kinderzuschlag von 66,10 Euro West/63,78 Euro Ost und für jedes weitere Kind 33,05 Euro West/31,89 Euro Ost (Werte 03/2020). Der Kinderzuschlag wird jedoch nicht gezahlt, wenn die Mindestversorgung geleistet wird.

Das Waisengeld beträgt 12 % des Ruhegehaltes für die Halbwaise und 20 % für die Vollwaise. Es wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, darüber hinaus auf Antrag, wenn sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, höchstens aber bis zum 27. Lebensjahr. Diese Altersgrenze verschiebt sich entsprechend um die Zeit eines gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Im Falle einer Behinderung kann Waisengeld auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Die Gesamthinterbliebenenversorgung darf das Ruhegehalt des Beamten nicht übersteigen.

Die Versorgung des Beamten auf Lebenszeit bei Dienstunfähigkeit oder Tod

	bei Dienstunfähigkeit	bei Tod
Durch Krankheit oder Freizeitunfall	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld
Durch Dienstbeschädigung	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld
Durch Dienstunfall	Unfall-Ruhegehalt	Unfall-Witwen-/Waisengeld

Fazit

Beamte auf Lebenszeit haben bei Dienstunfähigkeit einen Rechtsanspruch auf Versorgung. Die Höhe richtet sich jedoch nach der Dienstzeit.

Gerade für dienstjunge Beamte bestehen dadurch – trotz der Zurechnungszeit – noch erhebliche Versorgungslücken.

Unsere Empfehlung für Beamte auf Lebenszeit:

- Ergänzende Absicherung des Unfallrisikos (Dienst- und Freizeitunfall)
- Absicherung des Risikos der Dienstunfähigkeit (Krankheit oder Unfall)
- Aufbau einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versorgung des Beamten auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze

Ruhestand

Beamte auf Lebenszeit werden bei Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Altersgrenze für Vollzugsbeamte/Feuerwehrbeamte

Aufgrund der beruflichen Beanspruchung gibt es für den Polizei- und Justizvollzugsdienst und den Einsatzdienst der Feuerwehr in der Regel noch eine besondere Altergrenze. Diese ist mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009 stufenweise auf das 62. Lebensjahr hinauf gesetzt worden. Diejenigen Beamten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr sowie im feuerwehrtechnischen Dienst, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren und vor dem 01.01.1952 geboren sind, können weiterhin mit dem 60. Lebensjahr ohne Abschlag in den Ruhestand treten. Vollzugsbeamte, die bei Eintritt in den Öffentlichen Dienst älter als 20 bzw. 22 Jahre waren, erreichen keine 40 Dienstjahre bis zur Pensionierung und können deshalb die Höchstpension von 71,75 % (40 Dienstjahre x 1,79375 %) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erhalten. Eventuell kommt aber eine Anrechnung von Vordienstzeiten (Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit vor der Ernennung zum Beamten) in Frage.

Altersgrenze für Verwaltungsbeamte

Für Verwaltungsbeamte wird die gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren stufenweise angehoben, sodass für Jahrgänge ab 1964 das 67. Lebensjahr die Regelaltersgrenze ist. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzen zu lassen, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (Antragsaltersgrenze).

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 01.07.1997 wurden für den vorzeitigen Ruhestand gleich mehrere Verschlechterungen wirksam: Durch das Reformgesetz wurde die Antragsaltersgrenze vom 62. auf das 63. Lebensjahr angehoben. Alle Beamten, die erst nach dem 31.12.1997 das 63. Lebensjahr vollenden und auf eigenen Wunsch in den vorzeitigen Ruhestand gehen möchten, müssen einen dauerhaften Versorgungsabschlag bei der Pension hinnehmen.

Dieser Versorgungsabschlag beträgt pro Jahr, das der Beamte vor dem 67. Lebensjahr in den Ruhestand geht, 3,6 %. Für Beamte, die auf eigenen Wunsch mit 63 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden möchten, beträgt der Abschlag 14,4 % und damit die Höchstpension lediglich 61,42 %. Die maximal mögliche Versorgung von 71,75 % kann dann nicht mehr erreicht werden.

Bei langjährigen Beamten, die mit mindestens 45 ruhegehaltfähigen Dienstjahren auf Antrag ab dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand gehen wollen, wird kein Versorgungsabschlag erhoben.

Besonderheit in den neuen Bundesländern

Für die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren werden bei der Beamtenversorgung in den neuen Bundesländern grundsätzlich nur Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 angerechnet. Vordienstzeiten bis zum 2. Oktober 1990 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Der Beamte bezieht dann im Alter – im Regelfall ab dem 67. Lebensjahr – neben der Beamtenversorgung eine Regelaltersrente.

Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen dem Anspruch auf Ruhegehalt zum 62. Lebensjahr und der Regelaltersrente zum 67. Lebensjahr entstehen z.B. für Polizeibeamte (und andere Vollzugsbeamte) mehrere Probleme. Sie verfügen ab dem 62. Lebensjahr für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht über die Gesamtversorgung, sondern oft nur über ein Ruhegehalt in Höhe der Mindestversorgung. Ab dem 67. Lebensjahr ergibt sich als zusätzliche Problematik, dass die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ggf. auf die Beamtenversorgung angerechnet werden¹.

Bei der Berücksichtigung der Vordienstzeiten bis zum 02.10.1990 sind rentenrechtliche Besonderheiten zu beachten. Für diejenigen Angehörigen des Öffentlichen Dienstes, die in der ehemaligen DDR Angehörige von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen waren, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der für die Regelaltersrente maßgeblichen Verdienste vorgenommen (siehe hierzu Seite 28). Hierzu bieten wir eine individuelle Versorgungsanalyse an.

Erhebliche Lücken für Witwen/Witwer

Gerade für Witwen von Beamten, die den vorzeitigen Ruhestand mit 63 Jahren gewählt haben, können sich im Alter erhebliche Versorgungslücken ergeben, denn die Witwenversorgung beträgt grundsätzlich

nur 55 % des Ruhegehaltes (siehe auch Seite 11). Das sind selbst bei Zugrundelegung der Höchstpension künftig nur 33,78 % der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Versorgung des Beamten auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze

	bei Pensionierung	bei Tod
Vollzugsbeamte	Ruhegehalt ab Alter 62	Witwen-/Waisengeld
Verwaltungsbeamte (ab Alter 67)	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld
Verwaltungsbeamte (ab Alter 63)	Ruhegehalt, Abschlag 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandes	Witwen-/Waisengeld

Fazit

Vollzugsbeamte erreichen ihre Höchstpension nicht, wenn sie bei Eintritt in den Öffentlichen Dienst älter als 22 Jahre waren. Verwaltungsbeamte müssen eine Pensionierung ab Alter 63 mit einem dauerhaften Abschlag erkaufen; ihre Höchstpension beträgt nur 61,42 % für die gesamte Dauer des Ruhestandes. Witwen erhalten nur 55 % des Ruhegehaltes, also selbst bei Erreichen der Höchstpension nur 33,78 % der letzten Dienstbezüge.

Unsere Empfehlung für Beamte auf Lebenszeit:

Sorgen Sie für den Ruhestand bereits frühzeitig mit den SIGNAL IDUNA Versorgungs-Bausteinen vor. Nur so sichern Sie sich die Möglichkeit, auch im Alter flexibel zu planen. Sie wollen doch nicht auf Ihren gewohnten Lebensstandard verzichten – oder? Denn eins steht fest: Ihre Lebenshaltungskosten werden nicht wesentlich gerin-

ger. Und die Pension ist dazu noch steuerpflichtig. Denken Sie bitte zusätzlich daran, dass Sie Ihre Krankenversicherungsbeiträge auch im Ruhestand weiterzahlen müssen. Bei Polizeibeamten mit Anspruch auf freie Heilfürsorge bis zur Pensionierung werden die Krankenversicherungsbeiträge im Ruhestand sogar erstmalig fällig.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähig sind die Dienstbezüge aus einer Vollbeschäftigung, die dem Beamten bei Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben oder zugestanden hätten, wenn eine Vollbeschäftigung ausgeübt worden wäre. Für Teilzeitbeschäftigte sind die vollen Dienstbezüge (100 %) zugrunde zu legen. Bei Eintritt des Ruhestandes infolge eines Dienstunfalls sind die Dienstbezüge, die bei Weiterbeschäftigung bis zur Regelaltersgrenze erreicht worden wären, ruhegehaltfähig. Dienstbezüge aus einem Amt, welches nicht Eingangsamt ist, sind nur ruhegehaltfähig, wenn diese Dienstbezüge seit mindestens zwei Jahren bezogen worden sind.

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Dienstbezüge, wie etwa Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig ausgewiesen sind.

Durch den Einbau der jährlichen Sonderzahlung in das Grundgehalt zum 01.07.2009 (siehe unten), die für Versorgungsempfänger prozentual geringer als für aktiv beschäftigte Beamte ist, müssen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vor Berechnung des Ruhegehalts um den Faktor 0,9901 gekürzt werden.

Grundgehalt

Das Grundgehalt ergibt sich im Regelfall aus der zuletzt zustehenden Besoldungsgruppe (z. B. A9, B2, R3). In der Besoldungsordnung A ist bei der Berechnung des Altersruhegehalts grundsätzlich die Dienstaltersstufe, die dem Beamten zu-

letzt zugestanden hat, zugrunde zu legen. Mit dem Dienstrechtsreformgesetz von 1997 ist für die Besoldungsordnung A eine neue Grundgehaltstabelle eingeführt worden. Die Bruttobeträge der neuen Tabelle sind gegenüber den vorherigen durchweg höher, da der Ortszuschlag für Ledige (Stufe 1) und der Basisbetrag der allgemeinen Stellenzulage in das Grundgehalt eingebaut worden sind.

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009 wurde darüber hinaus die jährliche Sonderzahlung und die allgemeine Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle einbaut, das System des Besoldungsdienstalters abgeschafft und ein altersunabhängiger an Erfahrung orientierter Stufenaufstieg in nur noch acht Stufen eingeführt. Jeder Beamte wurde seinem bisherigen Einkommen entsprechend einer neuen Leistungsstufe, unter Umständen mit Ausgleichszahlungen, zugeordnet.

Die Endversorgung wird so erst später als bisher erreicht. Bei Beamten, die vor der Pensionierung teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt sind, werden die dem Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

Familienzuschlag

Seit dem Dienstrechtsreformgesetz ersetzt der Familienzuschlag den früheren Ortszuschlag und trägt der höheren finanziellen Belastung von Familien Rechnung. Der Familienzuschlag wird zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt und enthält nur noch familienbezogene Bestandteile. Seine Höhe richtet sich nach dem Familienstand

und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder (verheiratet = Stufe 1, verheiratet mit Kindern = Stufe 2). Der kinderbezogene Teil ist nicht Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sondern wird zusätzlich (zu 100 %) zum Ruhegehalt ausgezahlt. Sind beide Ehepartner im Öffentlichen Dienst, ist für jeden die Hälfte des Familienzuschlags Stufe 1 ruhegehaltfähig.

Ruhegehaltfähige Zulagen

Ruhegehaltfähig ist die allgemeine Stellenzulage, die allerdings im Grundgehalt mitenthalten ist. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde die ohnehin nur für wenige Ausnahmen vorgesehene Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen, wie beispielsweise der Polizeizulage, gestrichen. Sofern die Zulage erstmals vor dem 01.01.1999 gewährt wurde, haben Beamte in den Besoldungsgruppen bis A9, die bis zum 31.12.2010 in den Ruhestand gehen, Bestandsschutz. Für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen endete der Bestandsschutz zum 31.12.2007.

Neue Bundesländer

Für Beamte, die von ihrer ersten Ernennung an im Beitrittsgebiet tätig sind, betragen die Dienstbezüge seit 01.04.2008 100 % der „West-Bezüge“.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

GRUNDGEHALT DER BESOLDUNGSGRUPPE

FAMILIENZUSCHLAG BIS STUFE 1

SONSTIGE RUHEGEHALTFÄHIGE DIENSTBEZÜGE

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Zeiten wird bei jedem Beamten eine individuelle Berechnung vorgenommen. Ruhegehaltfähig ist die gesamte Dienstzeit, die der Beamte von der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis bis zur Versetzung in den Ruhestand absolviert hat. Welche Zeiten im Einzelnen ruhegehaltfähig sind, können Sie der Übersicht auf der folgenden Seite entnehmen.

Ausbildungszeiten

Über die Anerkennung von Ausbildungszeiten wird bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden, wenn die Anerkennung beantragt wird.

Als Ausbildungszeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres die verbrachte Mindestzeit

- der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit)
- einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, berücksichtigt werden. Fach- und Hochschulzeiten sind auf insgesamt 3 Jahre begrenzt, wovon Hochschulzeiten grundsätzlich nur mit 855 Tagen berücksichtigt werden.

Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle der Ausbildungszeiten

bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren berücksichtigt werden.

Vordienstzeiten

Zu den Vordienstzeiten zählen neben Ausbildung, Schule und Studium auch Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmer bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber. Diese Zeiten sollen als ruhegehaltfähig anerkannt werden, wenn sie ununterbrochen waren und zur Ernennung zum Beamten geführt haben, weil sie z. B. für die Laufbahn des Beamten förderlich waren.

Es sollte bereits bei Berufung in das Beamtenverhältnis mit dem Dienstherrn geklärt werden, ob Vordienstzeiten als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Teilzeitbeschäftigung

Zeiten der Teilzeitbeschäftigung sind nur ihrem Anteil an einer Vollzeitbeschäftigung entsprechend ruhegehaltfähig. Für die Prüfung der Wartezeit werden Zeiten mit Teilzeittätigkeit voll berücksichtigt. Eine Ausnahme bildet die Altersteilzeit: Sie umfasst nur 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit, wird jedoch mit 90 % als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

Erziehungsurlaub und Kindererziehungszuschlag

Nicht ruhegehaltfähig sind die Zeiten des Erziehungsurlaubs (maximal 36 Monate) für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder. Als Ausgleich hierfür wird der Kindererziehungszuschlag gezahlt. Für jeden Monat der Kindererziehung wird analog zum Rentenrecht 1/12 des aktuellen Rentenwerts gewährt. Seit Juli 2019 ergibt ein Erziehungsjahr 33,05 Euro West/31,89 Euro Ost Kindererziehungszuschlag zum monatlichen Ruhegehalt.

Der Kindererziehungszuschlag gehört zur Versorgung und ist Bestandteil des Ruhegehalts. Für seine Gewährung bestehen allerdings gewisse Begrenzungen: Das Ruhegehalt erhöht sich nur dann um den Kindererziehungszuschlag, wenn die Kindererziehung nicht beim anderen Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird.

Weiterhin darf das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt die erreichbare Höchstversorgung von 75 % bzw. 71,75 % nicht überschreiten. Für Kinder, die vor 1992 geboren sind, wird der Kindererziehungszuschlag nur für maximal 12 Monate Erziehungszeit gewährt.

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeiten können allerdings berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Dienstzeiten als Beamter oder Richter

Ausbildungszeiten

- Fach- und Fachhochschulen, Universität, einschließlich der Prüfungszeit bis zu 3 Jahren
- Zeiten einer für das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Zeiten einer für das Beamtenverhältnis förderlichen praktischen Ausbildung oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (für Vollzugsbeamte bis zu 5 Jahre)

Beschäftigungszeiten als Angestellter/Arbeiter im öffentlichen Dienst

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Zurechnungszeit (nur bei Dienstunfähigkeit)

Davon zählen zur Wartezeiterfüllung:

- Dienstzeiten, bei Teilzeit zu 100 %
- Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmer im ÖD
- Wehrdienstzeiten

Ausbildungszeiten zählen nicht zur Wartezeit

Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit

Zweck der Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit soll die fehlende Dienstzeit bei vorzeitiger Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit ausgleichen. Ohne diese „fiktive“ Hinzurechnung würden jüngere in den Ruhestand versetzte Beamte zu erheblich geringeren Ruhegehaltssätzen kommen und nur eine niedrige Pension erhalten. Durch die Zurechnungszeit soll gerade für junge Beamte eine Grundversorgung sichergestellt werden.

Höhe der Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit erhöht die sonstigen ruhegehaltfähigen Zeiten. Die Zeitspanne zwischen der „Zurruhesetzung“ und dem 60. Lebensjahr wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet. Allerdings zeigt sich gerade am Beispiel der Zurechnungszeit, wie unsicher die Situation um die Beamtenversorgung ist, denn die Berechnungsgrundlagen änderten sich seit 1992 mehrfach:

- 1992 verdoppelte sich die Zurechnungszeit von einem auf zwei Drittel bei gleichzeitiger Verlängerung um fünf Jahre bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

- Zum 01.07.1997 wurde die Zurechnungszeit bei dienstunfähigen Beamten von zwei Drittel auf ein Drittel reduziert, um dem Anstieg der Versorgungskosten entgegen zu wirken.
- Mit dem Versorgungsreformgesetz und dem dazu ergangenen Änderungsgesetz beschloss der Gesetzgeber 1998, die Zurechnungszeit für alle Beamten zum 01.01.2001 wieder auf zwei Drittel zu verdoppeln, als Ausgleich für den im gleichen Gesetz eingeführten Versorgungsabschlag für Dienstunfähige.
- Das Versorgungsreformgesetz wurde dann jedoch ausgesetzt und erst mit dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse zum 01.01.2001 eingeführt. Die Erhöhung der Zurechnungszeit auf zwei Drittel erfolgte stufenweise und gilt voll seit dem 01.01.2004.

Die Verdoppelung der Zurechnungszeit auf zwei Drittel gilt nicht bei einem Dienstunfall. Hier bleibt die Zurechnungszeit bei einem Drittel; dafür gibt es aber keinen Versorgungsabschlag.

Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit

Zum 01.01.2001 wurde vom Gesetzgeber ein Versorgungsabschlag für Dienstunfähige eingeführt. Es werden Versorgungsabschlüsse von 3,6 % für jedes Jahr, das Beamte vor dem 65. Lebensjahr (nach Ende der Übergangszeit) /Polizei-, Feuerwehr- und Vollzugsbeamte vor dem 62. Lebensjahr (nach Ende der Übergangszeit), wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, erhoben.

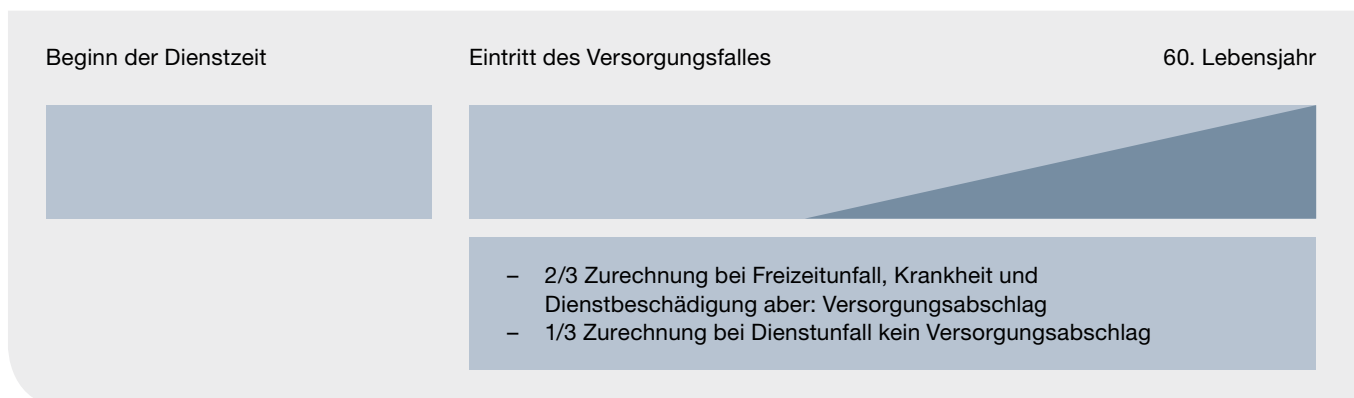
Der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehaltes wegen Dienstunfähigkeit ist auf 10,8 % begrenzt.

Beispiele zur Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit

Beamter A:		Beamter B:	
Versorgungsfall 2020		Versorgungsfall 2020	
Heutiges Alter: Dienstzeit:	40 Jahre, ledig 20 Jahre	Heutiges Alter: Dienstzeit:	50 Jahre, ledig 20 Jahre
20 Jahre x 1,79375% =	35,88%	20 Jahre x 1,79375% =	35,88%
Zurechnungszeit 40. bis 60. Lebensjahr zu 2/3 = 13,33 Jahre x 1,79375% =	23,91%	Zurechnungszeit 50. bis 60. Lebensjahr zu 2/3 = 6,67 Jahre x 1,79375% =	11,96%
Ruhegehaltssatz =	59,79%	Ruhegehaltssatz =	47,84%
ruhegehaltfähige Dienstbezüge:	3.100 €	ruhegehaltfähige Dienstbezüge:	3.100 €
Ruhegehalt (gerundet) ohne Versorgungsabschlag:	1.853 €	Ruhegehalt (gerundet) ohne Versorgungsabschlag:	1.483 €
mit 10,8% Versorgungsabschlag:	1.653 €	mit 10,8% Versorgungsabschlag:	1.323 €
jedoch Mindestversorgung:	<u>1.779 €¹</u>	jedoch Mindestversorgung:	<u>1.779 €¹</u>

¹ Abzug für Pflegeleistungen in Höhe von 1,525 % ist noch zu berücksichtigen

Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit



Übersicht über die Versorgungsabschläge

Für jedes Jahr des (vorzeitigen) Ruhestandes vor der Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) beträgt der Versorgungsabschlag nach Ende des Übergangsrechts 3,6 %, maximal 14,4 %. Um diesen Pro-

zentsatz vermindert sich die Versorgung für die gesamte Dauer des Ruhestandes. Die Versorgungsabschläge mindern auch die Hinterbliebenenversorgung, nicht jedoch die Mindestversorgung.

Abschlagsfreier Ruhestand

- langjährige Beamte, die unabhängig vom Geburtsjahr mindestens 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre haben, bei Ruhestand mit 65 Jahren (alte Regelaltersgrenze)
- Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit sie 22 Jahre im Feuerwehrdienst waren und vor 1952 geboren sind, weiterhin mit dem 60. Lebensjahr
- Bei Dienstunfähigkeit ab 63. Lebensjahr, wenn
 - die Pensionierung vor 2024 ist und der Beamte 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre hat oder
 - die Pensionierung ab 2024 ist und der Beamte 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre hat.

Versorgungsabschläge beim Ruhestand wegen Alters/Schwerbehinderung

- Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab Geburtsjahrgänge 1947 bis einschließlich 1963 in Monatschritten vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr
 - Versorgungsabschläge bei Ruhestand ab 65. Lebensjahr ab Jahrgang 1964 pro Jahr 3,6 %, maximal 7,2 %
 - Versorgungsabschläge bei Ruhestand ab 63. Lebensjahr (alte Antragsaltersgrenze) ab Jahrgang 1964 pro Jahr 3,6 %, maximal 14,4 %
- Stufenweise Anhebung der vorzeitigen Altersgrenze für Schwerbehinderte ab Jahrgang 1952 bis einschließlich 1963 von 60 auf 62 Jahren, Versorgungsabschlag 3,6 % pro Jahr, maximal 10,8 %.

Versorgungsabschläge bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Ausnahme: Dienstunfall)

- Für alle Versorgungsfälle ab 2012, soweit keine 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre vorhanden sind, erhöht sich das abschlagsfreie Lebensalter in Monatschritten von 63 auf 65 Jahre, Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit 3,6 % pro Jahr, maximal 10,8 %.
- Bei Versorgungsfällen ab 2024 und vor dem 65. Lebensjahr, soweit keine 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre vorhanden sind, beträgt der Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit 3,6 % pro Jahr, maximal 10,8 %

Pensionsaltersgrenze bei Beamten/-innen des Bundes ab 2012

Pensionsaltersgrenzen

Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze	Besondere Altersgrenze	Allgemeine Antragsaltersgrenze				Altersgrenze für schwerbehinderte Beamte			Altersgrenze bei Dienstunfähigkeit			
	Ab-schlags-freie Pension	Ab-schlags-frei für Beamte im Feuerwehrdienst	Ab-schlags-frei für Beamte mit mind. 45 Dienst-jahren	Ab-schlags-freie Pension	Vorzeitiger Ruhe-stand auf Antrag ab		Ab-schlags-freie Pension			Ab-schlags-frei bei Dienstun-fähigkeit mit mind. 40 (35) Dienst-jahren	Verset-zung in Ruhe-stand vor	Lebensalter	
	Alter Jahr + Monat	Alter Jahr + Monat	Alter Jahr + Monat	Alter Jahr + Monat	Alter Jahr + Monat	Ab-schlag in %	Alter Jahr + Monat	Alter Jahr + Monat	Ab-schlag in %	Alter Jahr + Monat	Monat + Jahr	Alter Jahr + Monat	Ab-schlag in %
1954	65 + 8	60 + 8	65	65 + 8	63	9,6	63 + 8	60 + 8	10,8	63	1/2022	64 + 6	10,8
1955	65 + 9	60 + 9	65	65 + 9	63	9,9	63 + 9	60 + 9	10,8	63	1/2023	64 + 8	10,8
1956	65 + 10	60 + 10	65	65 + 10	63	10,2	63 + 10	60 + 10	10,8	63	1/2024	64 + 10	10,8
1957	65 + 11	60 + 11	65	65 + 11	63	10,5	63 + 11	60 + 11	10,8	63	2025	65	10,8
1958	66	61	65	66	63	10,8	64	61	10,8	63			
1959	66 + 2	61 + 2	65	66 + 2	63	11,4	64 + 2	61 + 2	10,8	63			
1960	66 + 4	61 + 4	65	66 + 4	63	12	64 + 4	61 + 4	10,8	63			
1961	66 + 6	61 + 6	65	66 + 6	63	12,6	64 + 6	61 + 6	10,8	63			
1962	66 + 8	61 + 8	65	66 + 8	63	13,2	64 + 8	61 + 8	10,8	63			
1963	66 + 10	61 + 10	65	66 + 10	63	13,8	64 + 10	61 + 10	10,8	63			
1964	67	62	65	67	63	14,4	65	62	10,8	63			

Übersicht der Ruhegehaltssätze für Beamte und Witwen/Witwer

Ruhegehaltfähige Dienstjahre (inklusive Zurechnungszeit) bis zu	Ruhegehaltssatz für Beamte in % (pro Dienstjahr 1,79375%) bis zu	Ruhegehaltssatz für Witwen/Witwer in % ¹ bis zu
5	0	0
19	35,00	19,25
20	35,88	19,73
21	37,67	20,72
22	39,46	21,70
23	41,26	22,69
24	43,05	23,68
25	44,84	24,66
26	46,64	25,65
27	48,43	26,64
28	50,23	27,63
29	52,02	28,61
30	53,81	29,60
31	55,61	30,59
32	57,40	31,57
33	59,19	32,55
34	60,99	33,54
35	62,78	34,53
36	64,58	35,52
37	66,37	36,50
38	68,16	37,49
39	69,96	38,48
40	71,75	39,46

¹ Witwengeldanspruch: 55 % des Ruhegehaltes

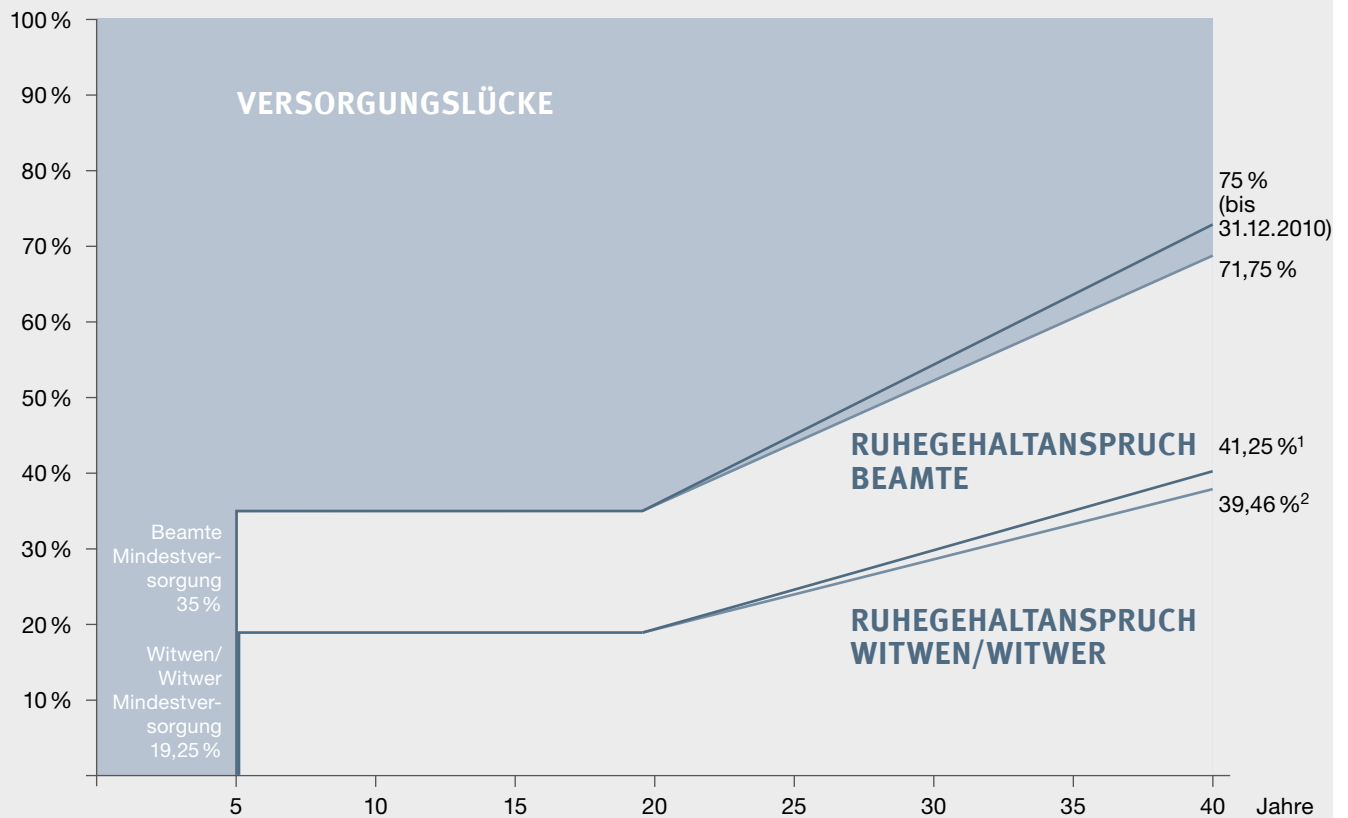
Besonderheiten bei Dienstunfall:

Die Prozentsätze bei Dienstunfall erhöhen sich um 20 %-Punkte. Die Zurechnungszeit beträgt ein Drittel der Zeit vom Eintritt der Dienstunfähigkeit bis zum 60. Le-

bensjahr. Der Beamte erhält mindestens 66 2/3 % und höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für Witwen/Witwer werden bei Dienstunfall 60 % der Unfall-Ruhegehaltssätze gewährt.

Entwicklung des Ruhegehaltes für Beamte und Witwen/Witwer

Versorgungslücke



¹Witwengeld 55 % von 75 % Ruhegehalt (ab 2002)

²Witwengeld 55 % von 71,75 % Ruhegehalt (ab 01.01.2011)

Versorgungsbezüge und Hinzuverdienst

Beamte können neben den Versorgungsbezü- gen nur begrenzt hinzuverdienen oder über sonstiges eigenes Einkommen ver- fügen. Dasselbe gilt auch für Witwen, Wit- wer und Waisen.

Zusammentreffen von Versor- gungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Das Versorgungsreformgesetz legt für das Zusammentreffen von Versorgungsbezü- gen und Hinzuverdienst folgende Höchst- grenzen fest:

Für Ruhestandsbeamte, aber auch für Witwen und Witwer bilden die ruhegehalt- fähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe vor dem Ruhe- stand die Einkommenshöchstgrenzen. Mindestbetrag ist das Eineinhalbfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbe- züge aus der Endstufe der Besoldungs- gruppe A 4.

Für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienst- unfähigkeit, die nicht auf einem Dienstun- fall beruht, in den Ruhestand gegangen sind, gelten 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besol- dungsgruppe vor Eintritt in den Ruhestand als Höchstgrenze. Hinzugerechnet wird ein Betrag von 525 Euro monatlich.

Auch hier ist das Eineinhalbfache der je- weils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 der Mindestbetrag.

Anrechenbare Bezüge

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze werden sowohl Einkommen aus einer Verwendung im Öffentlichen Dienst (Ver- wendungseinkommen) als auch alle Er- werbs- und Erwerbsersatzeinkünfte (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld) ange- rechnet. Erst ab der Regelaltersgrenze wird nur noch Verwendungseinkommen angerechnet.

Höchstgrenzen

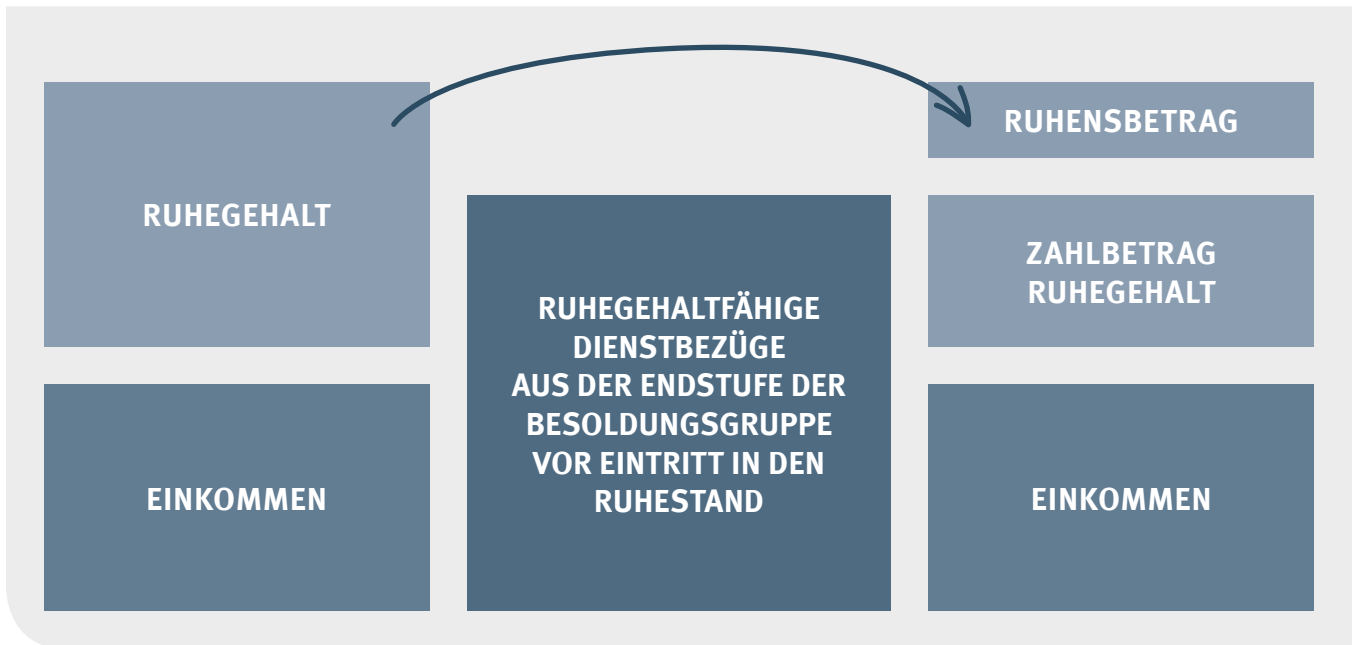
Bei Überschreitung der jeweiligen Höchst- grenze ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der die Höchstgrenze über- steigt. Allerdings müssen mindestens 20 % der Versorgungsbezüge verbleiben.

Zusammentreffen von Versor- gungsbezügen mit Renten

Wer vor seiner Beamtenzeit als Angestell- ter oder Arbeiter im Öffentlichen Dienst tätig war, hat häufig eigene Rentenans-prüche erworben. Neben einer gesetzli- chen Rente, auch Renten aus einer Zu- satzversorgung im Öffentlichen Dienst (z. B. VBL), wird das Ruhegehalt nur ge- währt, soweit Rente und Ruhegehalt zu- sammen (i. d. R.) 71,75 % der ruhegehalt- fähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Betrag gekürzt. Das Gleiche gilt für Witwen/Witwer. Hier bildet das Witwengeld (55 %/60 %) aus 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Obergrenze.

Zu einer „Doppelversorgung“ kommt es auch häufig bei Beamten in den neuen Bundesländern (siehe hierzu auch Seiten 28/29).

Allgemeine Hinzuverdienstregelung



Höchstgrenze für Versorgungsbezüge und Einkommen

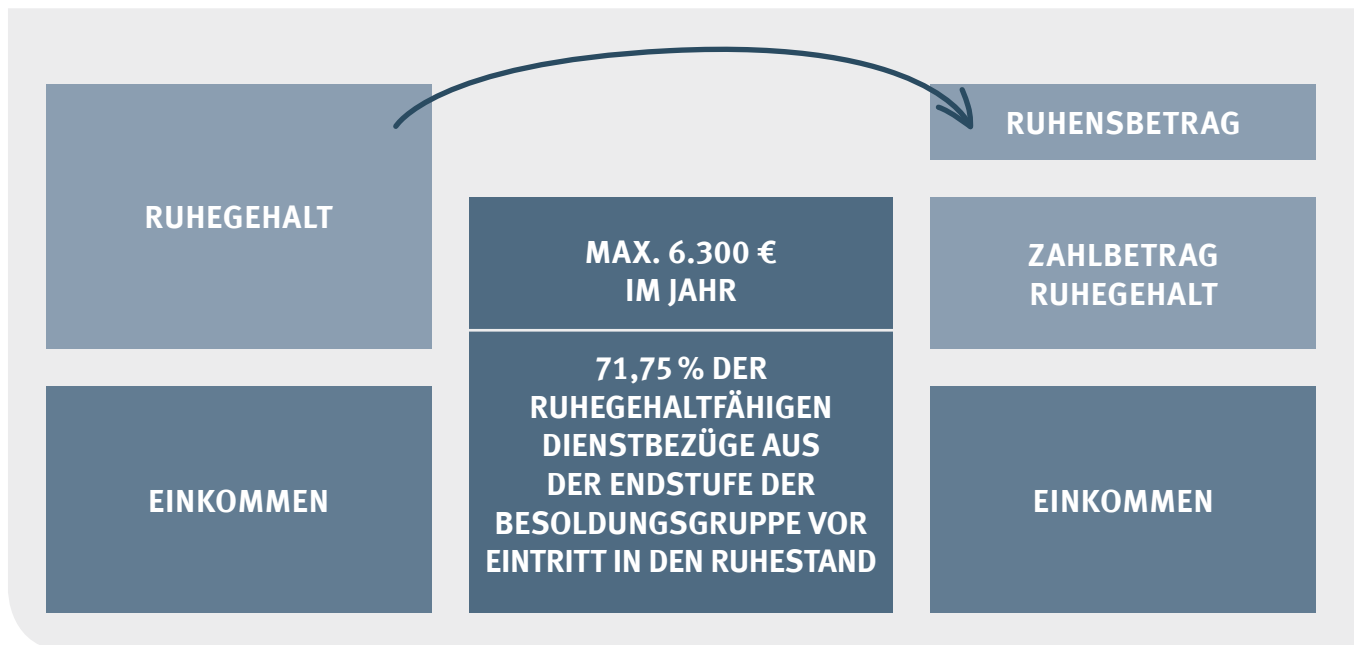
- Ruhestandsbeamte und Witwen/Witwer 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe vor dem Ruhestand.
- Mindestens das 1 1/2-fache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4.

Jeweils zuzüglich des Familienzuschlags für Kinder. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze werden sowohl alle Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkünfte (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld) als auch Verwendungseinkommen angerechnet.

Ab der Regelaltersgrenze wird nur Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet.

Mindestens 20 % der Versorgungsbezüge sind zu belassen, soweit es sich nicht um Einkommen aus einer Verwendung im Öffentlichen Dienst handelt.

Hinzuverdienstregelung bei Dienstunfähigkeit



Höchstgrenze von Ruhegehalt und Einkommen

- 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe vor dem Ruhestand,
- mindestens das 1 1/2-fache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4,
- sowie 525 Euro monatlich
- Bis zum Erreichen der Regelaltergrenze werden alle Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkünfte angerechnet.
- Mindestens 20 % der Versorgungsbezüge müssen verbleiben, soweit es sich nicht um Einkommen aus einer Verwendung im Öffentlichen Dienst handelt.
- Ab der Regelaltergrenze gelten die allgemeinen Hinzuverdienstregelungen.

Ausnahme:

Bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls gelten die allgemeinen Hinzuverdienstregelungen (siehe Seite 25).

Regelungen zur Altersteilzeit

Mit dem Versorgungsanpassungsgesetz 1998 wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte des Bundes eingeführt, die an die Bestimmungen für Arbeitnehmer im Altersteilzeitgesetz angelehnt ist. Die Altersteilzeitregelung ist befristet und muss bis zum 31.12.2021 bewilligt und begonnen sein.

Anspruchsvoraussetzungen

Altersteilzeit kann in Anspruch nehmen, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilszeitbeschäftigt gewesen ist und keine dienstlichen Belange entgegen stehen.

Eine Altersteilzeit kann Beamten in einem Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich bewilligt werden, oder wenn weniger als 2,5 % der Beamten der jeweiligen obersten Dienstbehörde von ATZ Gebrauch machen.

Die Altersteilzeit muss bis zum Ruhestand beantragt werden. Bei dem Blockmodell (siehe Arbeitszeit) muss der Beamte bereits bei der Beantragung angeben, zu welchem Zeitpunkt er in den Ruhestand treten möchte (Antragsaltersgrenze oder Regelaltersgrenze).

Ein späteres Vorziehen des Ruhestandes ist nur in dem Umfang möglich, wie der Beamte die Zeit noch nicht vorgearbeitet hat, da Arbeits- und Freistellungszeit den gleichen Umfang haben müssen.

Arbeitszeit

Altersteilzeit ist Teilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit (reduziertes Arbeitsvolumen). Die Arbeitszeit kann gleichmäßig über den gesamten Zeitraum (Teilzeitmodell) oder unregelmäßig in Arbeits- und Freistellungsphase (Blockmodell) verteilt werden.

Im Falle einer Blockbildung liegt die Freistellungsphase meistens am Ende der Altersteilzeit, also unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes. Hier ist es möglich, dass der Beamte während der ersten Hälfte der Altersteilzeit in vollem Umfang arbeitet und während der zweiten Hälfte vollständig vom Dienst freigestellt ist.

Besoldung

Die Besoldung bei Altersteilzeit setzt sich zusammen aus

- der Teilzeitbesoldung für die ermäßigte Arbeitszeit und
- einem steuerfreien Zuschlag von 20 % der Dienstbezüge, die entsprechend der reduzierten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zustehen.

Diese Bezüge werden während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeitbeschäftigung – unabhängig vom Teilzeit- oder Blockmodell – gezahlt.

Versorgung

Die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung ist zu neun Zehnteln der bisherigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig, obwohl tatsächlich nur 50 % der bisherigen Arbeitszeit gearbeitet wird.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind bei der Altersteilzeit die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Versorgung der Beamten in den neuen Bundesländern

Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Von großer Bedeutung für die Gesamtversorgung der Beamten in den neuen Bundesländern ist die rentenrechtliche Bewertung der bis zum 02.10.1990 zurückgelegten Vordienstzeiten.

Hier gilt es, die Besonderheiten für ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen zu beachten. Diese sind im sogenannten Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) geregelt.

Neben den insgesamt 27 Zusatzversorgungssystemen, die es in Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung in der ehemaligen DDR gab, bestanden 4 eigenständige Sonderversorgungssysteme:

1. Sonderversorgung der Deutschen Volkspolizei, Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges
2. Sonderversorgung der Nationalen Volksarmee
3. Sonderversorgung der Zollverwaltung der ehemaligen DDR
4. Sonderversorgung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit.

Mit Ausnahme des zuletzt genannten Sonderversorgungssystems sieht das Rentenrecht folgende Begrenzung der bis zur Schließung der o. g. Versorgungssysteme erzielten Verdienste vor:

Die Entgelte werden für Personen, die einem „staatsnahen Versorgungssystem“ angehörten, auf Werte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt, wenn ein Arbeitsentgelt bezogen wurde, das dem eines Hauptabteilungsleiters der Gehaltsstufe E3 (ca. 30.000 M) im zentralen Staatsapparat entsprach. Ist eine Begrenzung vorzunehmen, soll für die zu begrenzenden Entgelte das Durchschnittseinkommen – also 1 Entgeltpunkt – zugrunde gelegt werden.

Diese Begrenzung macht sich bei der späteren Altersrente spürbar bemerkbar. Eine individuelle Versorgungsanalyse gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Renten-anwartschaft.

Doppelversorgung:

Versorgungslücken durch Zusammentreffen von Ruhegehalt und Regelaltersrente?

Beamtenrechtliche Versorgungsleistungen werden Beamten in den neuen Bundesländern nach der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) gewährt.

Vordienstzeiten, also z. B. Zeiten als Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst oder Ausbildungszeiten, die bis zum 02.10.1990 zurückgelegt wurden, können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt

werden, soweit die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist und diese Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zugrunde gelegt werden.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden somit grundsätzlich erst ab dem 03.10.1990 anerkannt, da die Zeiten bis zum 02.10.1990 in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Fazit: Viele Beamte werden als Folge dieser Regelung eine gemischte Altersversorgung, also eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Beamtenversorgung (Ruhegehalt) erhalten.

Beamte in den neuen Bundesländern müssen weitreichende Kürzungen hinnehmen, wenn sie Anspruch auf eine solche Doppelversorgung haben. Häufig sind sie bei ihrer Verbeamtung bereits älter gewesen und haben, bedingt durch den späten Eintritt (03.10.1990) in das Beamtenverhältnis, nur eine kurze Beamtendienstzeit. Deshalb wird das tatsächlich erdiente Ruhegehalt im Regelfall sehr niedrig sein, so dass die Beamten oftmals die sogenannte Mindestversorgung erhalten.

Bei einer **Mindestversorgung** beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsbezogenes Mindestruhegehalt) oder wenn dies günstiger ist, 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 (amtsunabhängige Mindestversorgung). Gerade bei lebensälteren Beamten wird regelmäßig die Mindestversorgung zur Anwendung kommen, da diese Beamten nur eine geringfügige ruhegehaltfähige Dienstzeit erreichen können.

Beim Zusammentreffen von Mindestversorgung und gesetzlichen Rentenansprüchen gelten neben den allgemeinen Höchstbetragsregelungen zusätzliche, besondere Einschränkungen.

Die zusätzliche Einschränkung wurde mit der Begründung geschaffen, dass die Gewährung einer beamtenrechtlichen Mindestversorgung nur der Sicherung des Existenzminimums bei Alter und Invalidität dienen soll. Mit Wirksamwerden des Rentenanspruchs (in der Regel 67. Lebensjahr bei der Regelaltersrente) tritt die Rente zum Mindestruhegehalt hinzu, so dass eine Sicherung des Existenzminimums durch Gewährung einer Mindestversorgung dann nicht mehr erforderlich ist.

Beispiel für allgemeine Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge ¹	3.500,00 €
Dienstzeit ² = 29,5 Jahre erdientes Ruhegehalt = 52,92% (29,5 x 1,79375%)	1.852,20 €
Mindestruhegehalt (amtsunabhängig) ³ Neue Bundesländer	1.875,20 €
Rente	500,00 €
Mindestruhegehalt + Rente	2.375,20 €
Höchstgrenze 71,75% von 3.500,00 €	2.511,25 €
Übersteigen der Höchstgrenze?	nein, aber!

Der Beamte würde neben der Rente die vollen Versorgungsbezüge erhalten, was aber dem Sinn des Mindestruhegehaltes widerspricht. Denn die kurze Beamtenzeit ist hier nicht durch den vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles, sondern durch den späten Eintritt in das Beamtenverhältnis bedingt. Wenn die Mindestversorgung das erdiente Ruhegehalt übersteigt, wird die Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Rente deshalb nochmals vermindert. Die Rente wird auf den Teil der Mindestversorgung, der das erdiente Ruhegehalt übersteigt, angerechnet. Die Summe aus Versorgung und Rente darf dabei die Mindestversorgung aber nicht unterschreiten.

Fortsetzung des Beispiels:

Mindestruhegehalt	1.875,20 €
abzüglich Rente	500,00 €
Zahlbetrag Ruhegehalt	1.375,20 €
mindestens aber das erdiente Ruhegehalt	1.852,20 € ⁴
Gesamtversorgung Rente und Ruhegehalt	<u>2.352,20 €</u>

Diese weitreichende Begrenzung wird sich bei der späteren Altersversorgung gravierend auswirken. Sorgen Sie deshalb mit einer SIGNAL IDUNA Lebens- oder Rentenversicherung schon jetzt vor.

¹ fiktiv für Verheiratete

² fiktiv seit 3.10.1990

³ Besoldung 03/2020

⁴ Abzug für Pflegeleistungen noch nicht berücksichtigt

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Beamte in den alten als auch in den neuen Bundesländern können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14 a BeamtVG erhalten. Diese Erhöhung kommt besonders Beamten in den neuen Bundesländern zugute, deren Arbeitsjahre vor dem 03.10.1990 nicht beim Ruhegehalt berücksichtigt werden.

Wartezeit

Sie müssen bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden alle Beitragszeiten, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich ab dem 17. Lebensjahr angerechnet, die nicht ruhegehaltfähig sind.

Altersgrenze

Die Regelaltersgrenze (i. d. R. 67. Lebensjahr) darf noch nicht erreicht sein.

Besondere Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit

Weiterhin müssen sie wegen des Erreichens einer besonderen Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Insbesondere für Polizeibeamte, aber auch für Strafvollzugsbeamte im Aufsichtsdienst und für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr gilt die besondere Altersgrenze von 62 Jahren.

Maßgebend für die Dienstunfähigkeit ist, ob der Beamte dauernd unfähig ist, die seiner Laufbahnbefähigung entsprechende Tätigkeit auszuüben. Bei Polizeibeamten genügt deshalb die Polizeidienstunfähigkeit, bei anderen Vollzugsbeamten die Vollzugsdienstunfähigkeit.

Höhe des Ruhegehaltssatzes

Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn der erreichte Ruhegehaltssatz unter 66,97 % liegt. Erzielt der Beamte Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, so unterbleibt eine Erhöhung des Ruhegehaltes, sofern die Einkünfte 525 Euro im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderjahres überschreiten.

Steigerungssatz

Liegt der Ruhegehaltssatz unter 66,97 %, so wird bis zu diesem Höchstsatz aufgestockt. Der Steigerungssatz beträgt 0,95667 % für je 12 Monate Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht schon ruhegehaltfähig sind. Sind Vordienstzeiten sowohl Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung als auch ruhegehaltfähige Dienstzeiten, bleiben sie bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten in dem Umfang, in dem sie ruhegehaltfähig sind, außer Betracht. Die vor dem 17. Lebensjahr liegenden Zeiten werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Mindestversorgung und erdientes Ruhegehalt

Seit dem 01.01.1999 werden Mindestversorgungsempfänger von der Anwendung des § 14a BeamtVG nicht mehr ausgeschlossen. Das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die Anspruchsberechtigten – also auch die schon im Ruhestand befindlichen Beamten – eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts erhalten können. Grundlage für die vorübergehende Erhöhung ist der erdiente Ruhegehaltssatz. Liegt dieser unter dem Mindestruhegehaltssatz (sowohl amtsbezogener als auch amtsunabhängiger), wird nur der erdiente Ruhegehaltssatz erhöht. Bleibt die nach § 14a BeamtVG vorübergehend erhöhte Versorgung hinter der Mindestversorgung zurück, wird weiterhin die Mindestversorgung gezahlt.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ab der Regelaltersgrenze

Die vorübergehende Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze erreicht hat, jedoch schon vorher, wenn bereits eher Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.

Beispiel zur Höhe der Versorgung bei Dienstunfähigkeit aufgrund Freizeitunfall/Krankheit für einen Beamten im gehobenen Dienst

Dienstalterbeginn: 19 Jahre

Besoldungsgruppe: A 10, verheiratet, keine Kinder

Endgehalt (Besoldungsstand 03/2020): 4.366,57 Euro

(Grundgehalt inklusive Erhöhungsbetrag und Familienzuschlag)

Alter bei Dienstunfähigkeit	Erfahrungsstufe ¹	erreichte Dienstbezüge in Euro ¹	ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Dienstbezüge x 0,9901)	Ruhegehaltssatz in % inkl. Zurechnungszeit, vermindert durch 10,8% Abschlag	Ruhegehalt in € ²	Versorgungslücke zu erreichten Dienstbezügen in €
30	4	3.770,18	3.732,86	49,60	1.875,20 ³	1.984,98
35	5	3.963,32	3.924,08	52,27	2.051,12	1.912,20
40	6	4.097,74	4.057,17	54,93	2.228,60	1.869,14
45	7	4.232,12	4.190,22	57,60	2.413,57	1.818,55
50	8	4.366,57	4.323,34	60,27	2.605,68	1.760,89
55	8	4.366,57	4.323,34	62,93	2.720,68	1.645,89

¹ fiktive Erfahrungsstufe, ² Abzug für Pflegeleistungen 1,525 % noch nicht berücksichtigt, ³ Mindestversorgung

SIGNAL IDUNA Gruppe

Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg
Telefon 040 4124-0
Fax 040 4124-2958

info@signal-iduna.de
www.signal-iduna.de